

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bräunlingen
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom 08.10.2020**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 08. Oktober 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bräunlingen (Hundesteuersatzung – HStS) vom 24. Juli 2008 beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 €.

Für das Halten eines Kampfhundes/gefährlichen Hundes
gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 700 €.

Falls bei Kampfhunden/gefährlichen Hunden ein Nachweis nach § 5 Abs. 3 erbracht wird,
wird die Steuer auf die übliche Hundehaltung ermäßigt.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den
der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1
geltende Steuersatz

für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 €,

für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/gefährlichen Hund auf 1.400 €.

Werden neben Kampfhunden/gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so
gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger
(§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde/gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die
Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von
Menschen und Tieren besteht.

Kampfhunde/gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier,
Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander
oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-
Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

Der Nachweis, dass ein Hund nicht gefährlich ist oder nicht mehr als gefährlich gilt, kann
vom Hundehalter durch einen Verhaltenstest beim Amtstierarzt oder durch andere,
vergleichbare Nachweise erbracht werden.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 250 € im Kalenderjahr für jeden Hund und für den zweiten sowie jeden weiteren Hund. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 08. Oktober 2020

Micha Bächle
Bürgermeister

Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen am 20.10.2020 -Nr. 36/2020- öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde am 27.01.2021 angezeigt.

Bräunlingen, den 27.01.2021

Bächle
Bürgermeister